



**Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik
e.V.**

DGMP

**Weiter- und Fortbildungsordnung
(WFBO)**

erarbeitet vom DGMP Arbeitsausschuss A17:

Dr.G.Böhnlein
Dr.Heinze-Assmann
Prof.Dr.Th.Schmidt
Dipl.-Ing.V.Steil
Dr. K.Welker

Federführung:
Prof.Dr.F.Nüsslin

Die vorliegende Fassung der WFBO ist im Rahmen einer schriftlichen Mitgliederbefragung im Dezember 2002 verabschiedet worden und tritt am 1.1.2003 in Kraft.
Eine Novellierung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 23.9.2004 in Leipzig.

Weiter- und Fortbildungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Physik e.V.

Gliederung

1. Einleitung

2. Grundsätze der Weiter- und Fortbildung

2.1 Ziele der Weiter- und Fortbildung

2.2 Eingangsvoraussetzung

3. Regelungen zur Weiterbildung

3.1 Begleitung des Antragstellers durch einen Mentor

3.2 Umfang der Weiterbildung

3.3 Erteilung der Fachanerkennung

3.4 Wechsel des Spezialgebietes

4. Fachrichtungen in Medizinischer Physik

4.1 Fachrichtung Medizinische Strahlenphysik

4.2 Fachrichtung Audiologie

5. Regelung zur Zertifizierung der Fortbildung für Medizinphysiker

6. Regelung für Antragsteller ausserhalb klinischer Einrichtungen

7. Verhaltensgrundsätze

8. Entzug der Fachanerkennung

9. Inkrafttreten

10. Übergangsregelung

Anhang I: Muster für Fachanerkennungsurkunde und Fortbildungszertifikat

I.1 Musterurkunde der Fachanerkennung

I.2 Musterurkunde der Fachanerkennung für eine Fachrichtung

I.3 Musterurkunde des Zertifikats zur Anerkennung der ständigen Fortbildung

I.4: Muster der Bescheinigung für Physiker und Ingenieure, die ausserhalb eines klinischen Arbeitsbereiches beruflich tätig sind.

Anhang II: Ausführungsbestimmungen

II.1 Voraussetzungen für die Anerkennung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen

II.2. Verfahrensordnung für die Ermächtigung von Medizinphysikern zur Weiterbildung durch berufliche Tätigkeit (Mentoren)

Anhang III: Hinweise zum Stoffkatalog für die Weiterbildung in Medizinischer Physik

Anhang IV: Punktekatalog zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Anhang V: Schema der Qualifizierungswege nach dieser Weiter- und Fortbildungsordnung

1. Einleitung

Der Fortschritt der Medizin gründet sich in praktisch allen Bereichen auf Beiträge aus Naturwissenschaft und Technik. Physikalische Erkenntnisse und Methoden tragen zusammen mit ihrer technischen Umsetzung zur Erkennung und Behandlung von Krankheiten sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit des Menschen bei. Sowohl im klinischen Alltag als auch in den Forschungseinrichtungen der Biowissenschaften ist die Mitarbeit des Physikers¹ immer stärker gefragt. Im Zuge dieser Entwicklung hat sich in manchen Feldern der Krankenversorgung eine besonders enge Zusammenarbeit zwischen Arzt, Physiker und medizinischem Assistenzpersonal herausgebildet. Beispiele hierfür sind alle Bereiche, in denen ionisierende Strahlung angewendet wird, aber auch die chirurgischen Fächer mit dem Einsatz von Lasern, Robotern und Navigationstechniken, die Bildgebung mit Ultraschall- und Kernspinresonanzverfahren, die Audiologie und die Ophthalmologie. In Strahlentherapie, Diagnostischer Radiologie und Nuklearmedizin unterstreicht die Strahlenschutzgesetzgebung mit der Forderung nach verantwortlicher Mitarbeit eines *Medizinphysik-Experten* die wichtige Rolle des Medizinphysikers als Partner des Arztes. In dieser Funktion als klinischer Mitarbeiter muss analog zu den Regelungen der ärztlichen Berufsordnung für jeden Medizinphysiker eine wissenschaftlich fundierte, theoretische und praktische Weiter- und Fortbildung nach anerkannten Standards sichergestellt werden. Durch eine geregelte Weiter- und Fortbildung soll der Medizinphysiker befähigt werden, die im klinischen Team ihm zufallenden Tätigkeiten und Verantwortungen zum Wohl des Patienten wahrzunehmen.

Seit der letzten Veröffentlichung der Weiterbildungsordnung von 1994 haben sich wesentliche Änderungen in den Anforderungen an die Weiterbildung (Weiterentwicklung des Aufgabenspektrums in der Medizinischen Physik, Harmonisierung der Aus- und Weiterbildung in Europa) und neue Einschätzungen bezüglich einer kontinuierlichen Fortbildung bei Berufsgruppen im Gesundheitswesen ergeben. Für die Medizinische Physik sind dies vor allem die Empfehlungen der EFOMP (1,2), in denen Kriterien für die innereuropäische Anerkennung der Weiterbildung festgelegt sind und der Fortbestand der Fachanerkennung von einer fünfjährigen Aktualisierung abhängig gemacht wird. Im aktuellen Strahlenschutzrecht (RöV, StrlSchV) wird ebenfalls für alle Berufsgruppen eine Aktualisierung des Fachkundewissens bzw. von Kenntnissen im Strahlenschutz vorgeschrieben.

Die DGMP trägt diesen Entwicklungen Rechnung und beschreibt in dieser Weiterbildungsordnung neben den Voraussetzungen zum Erwerb der Fachanerkennung für Medizinische Physik (DGMP) die freiwillige Zertifizierung der Fortbildung in Ergänzung zur Fachanerkennung. Im Interesse einer europaweiten Harmonisierung erfolgt die Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen nach einem Punktekatalog, der den Empfehlungen (2) der EFOMP entspricht. Um Physikern, Ingenieuren und Technikern den Wechsel aus einer beruflichen Tätigkeit im Umfeld der Medizinischen Physik in eine klinische Tätigkeit zu erleichtern, sind Regelungen zur Anerkennung von Teilleistungen in Weiterbildung und Fortbildung eingeführt.

Die DGMP strebt durch zahlreiche Initiativen nach wie vor die staatliche Anerkennung des Berufs Medizinphysiker an. Dabei ist es sicher von Vorteil auf bereits existierende Aus-, Weiter- und Fortbildungsregelungen der DGMP hinweisen zu können. Die DGMP hat wiederholt ebenso wie der Bundesgesundheitsrat, die Strahlenschutzkommission und die Weltgesundheitsorganisation auf die Notwendigkeit einer Weiterbildung in Medizinischer Physik und eines qualifizierten Abschlusses hingewiesen.

In diesem Zusammenhang sind zu erwähnen:

- die Empfehlung der DGMP zum Hochschulstudium und zur Fachanerkennung der Medizinischen Physik von 1974 (3).

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; sie steht synonym auch für die weiblichen Bezeichnungen.

- die Empfehlung der WHO zur einheitlichen gesetzlichen Regelung zur Aus- und Weiterbildung in Medizinischer Physik und die Anerkennung des Berufes des Medizinphysikers (4).
- die Grundsätze für die Weiterbildung zum Medizinphysiker mit Fachanerkennung, die in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Bundesgesundheitsrates 1980 formuliert (5) und 1986 durch entsprechende Richtlinien zur Durchführung der Weiterbildung veröffentlicht wurden (6).
- das Votum des Bundesgesundheitsrates vom Juni 1986 und der entsprechenden Ausschüsse von Bundesrat und Bundestag sowie der Konferenz der Gesundheitsminister der Länder zur Weiterbildung in Medizinischer Physik (7). Dieses Votum stellt die Forderung an die Länder „an ihren Universitäten schwerpunktmäßig Weiterbildungszentren für die Medizinische Physik einzurichten“ und „die rechtliche Voraussetzung für die Prüfung des Nachweises eines qualifizierten Abschlusses der Weiterbildung in Medizinischer Physik“ zu schaffen.
- die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission von 1990 zur staatlichen Anerkennung der Weiterbildung in Medizinischer Physik (8).
- die erneute Empfehlung der Strahlenschutzkommission von 1997 (11) zur Aus- und Weiterbildung des Medizinphysikers mit Definition der Qualifikation und des Ausbildungsgangs.

Als einziges Bundesland hat Berlin 1987 ein „Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Medizinphysiker/in“ (9) erlassen. In diesem Gesetz wird die Berufsbezeichnung geschützt und die Voraussetzung zur Führung der Berufsbezeichnung definiert. Diese Voraussetzungen deckten sich weitgehend mit den Empfehlungen des Bundesgesundheitsrates (7) und den Grundsätzen der DGMP zur Weiterbildung zum Medizinphysiker mit Fachanerkennung. Auch in der DDR war die Weiterbildung zum „Fachphysiker der Medizin“ bzw. „Fachingenieur der Medizin“ gesetzlich geregelt (10). Diese Weiterbildung stimmt in Teilen mit den Grundsätzen der DGMP für die Weiterbildung zum Medizinphysiker mit Fachanerkennung überein. Bei der Wiedervereinigung wurden diese Grundsätze leider nicht übernommen. Forschung, Untersuchung und Behandlung in allen Bereichen der Medizin müssen auf hohem Niveau an Qualität und Sicherheit erfolgen. In diesen Bereichen sind Medizinphysiker in Forschung, Untersuchung und Behandlung eingebunden; die qualifizierte Mitarbeit wird am ehesten durch eine staatlich geregelte Aus-, Weiter- und Fortbildung erreicht. Es bleibt unverständlich, warum es in der Bundesrepublik Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern wie den Niederlanden, Großbritannien, Schweden, Schweiz, Österreich und Spanien keine detaillierten Regelungen für die Aus-, Weiter- und Fortbildung des Medizinphysikers gibt. Diese Weiter- und Fortbildungsordnung orientiert sich an den Vorgaben der genannten Länder und definiert – wenn zurzeit auch nur auf freiwilliger Basis – das Berufsbild des Medizinphysikers mit Fachanerkennung.

- (1) EFOMP Policy Statement No.6, „Recommended Guidelines on National Registration Schemes for Medical Physicists“, Physica Medica Vol.XI, (1995).
- (2) EFOMP Policy Statement 10, „Recommended Guidelines on National Schemes for Continuing Professional Development of Medical Physicists“, Physica Medica Vol XVII, (2001).
- (3) Empfehlungen zum Hochschulstudium und zur Fachanerkennung in Medizinischer Physik. Deutsche Gesellschaft für medizinische Physik e.V., 1974.
- (4) Education and Training of Medical Physicists. WHO-Report RHL/72.2, Rev.1, 1972.
- (5) Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Physik e.V. zur Weiterbildung zum Medizinphysiker mit Fachanerkennung. Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V., 1980.
- (6) Weiterbildung zur Erlangung der Fachanerkennung für Medizinische Physik. Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V., 1986
- (7) Voten des Bundesgesundheitsrates. Bundesgesundheitsblatt 29 Nr. 8, S. 251 (1986).
- (8) Staatliche Anerkennung der Weiterbildung in Medizinischer Physik. Empfehlungen der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 101. Sitzung am 13./14. Dezember 1990. Bundesanzeiger, Jahrg. 43, Nr. 55, S. 1957 – 1958, 20.3.91

- (9) Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Medizinphysiker/Medizinphysikerin vom 26. November 1987. GVB1. Berlin 43 Nr. 70, S. 2673 (1987).
- (10) Anordnung Nr. 2 vom 2. Februar 1981 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik. Gbl. I/8, S. 91.b) Anweisung für das postgraduale Studium für naturwissenschaftliche und technische Hochschulkader sowie Diplompsychologen und Diplomsoziologen im Gesundheitswesen vom 1. April 1981. Verfügung und Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen (DDR) Nr. 4, 1981, S. 61-64.
- (11) Empfehlungen der Strahlenschutzkommission zur Aus- und Weiterbildung zum Medizinphysiker, verabschiedet am 17. November 1997.

2. Grundsätze der Weiter- und Fortbildung

2.1 Ziele der Weiter- und Fortbildung

Die Weiter- und Fortbildung zur Erlangung der "Fachanerkennung für Medizinische Physik" dient dem Erwerb bzw. Erhalt praktischer und theoretischer Kenntnisse für Medizinphysiker, die in ihrer klinischen Tätigkeit als Partner des Arztes bei der Untersuchung und Behandlung Mitverantwortung für Patienten tragen.

Der erfolgreiche Abschluß der Weiterbildung wird durch die "Fachanerkennung für Medizinische Physik" bestätigt, die dazu berechtigt, neben der Berufsbezeichnung den Zusatz "mit Fachanerkennung für Medizinische Physik (DGMP)" (*Abk. F.A.M.P.*) zu führen.

Die Fachanerkennung für Medizinische Physik gilt als Nachweis, daß entsprechend den besonderen Anforderungen an den Beruf des Medizinphysikers Kenntnisse und Fähigkeiten nach anerkanntem europäischem Standard (s. Seite 3, (1)) erworben wurden.

Die DGMP strebt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die staatliche Anerkennung der Weiter- und Fortbildung in Medizinischer Physik im Einklang mit diesem Regelwerk an. Im Vorgriff auf eine bundesweite staatliche Regelung wird die Fachanerkennung in Medizinischer Physik und die Zertifizierung der Fortbildung gemäss dieser Weiter- und Fortbildungsordnung durch die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik e.V. erteilt.

2.2 Eingangsvoraussetzung

Für die Zulassung zur Weiterbildung Medizinische Physik mit dem Abschluss "Fachanerkennung für Medizinische Physik" muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Abgeschlossenes Studium physikalischer oder physikalisch-technischer Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regel-Studiendauer einschliesslich Abschlussarbeit von wenigstens fünf Jahren².
- b) oder ein abgeschlossenes Studium physikalischer oder physikalisch-technischer Fachrichtung an einer Fachhochschule oder Berufsakademie mit einer Regel-Studiendauer einschliesslich Abschlussarbeit von mindestens 3 Jahren. Zusätzlich muss der Kandidat vor Eintritt in die Weiterbildung mindestens 1 Jahr (Fachhochschulen) bzw 2 Jahre (Berufsakademien) im klinischen Bereich unter Anleitung eines Mentors (s. Abschnitt 3.1) auf einem Gebiet der Medizinischen Physik beruflich tätig gewesen sein sowie eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich Medizinische Physik oder Biomedizinische Technik vorlegen.

Abschlüsse an Hochschulen des Auslandes können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Für die Gleichwertigkeit ausländischer Examina sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen massgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse trifft die Kommission für Fachanerkennung.

² Diese Anforderung wird in der Regel von Absolventen wissenschaftlicher Hochschulen sowie Fachhochschulen mit anschließendem Master-Studiengang erfüllt.

3. Regelungen zur Weiterbildung

3.1 Begleitung des Antragstellers durch einen Mentor

Vor Eintritt in die Weiterbildung muss der Bewerber einen Mentor benennen, der im Einvernehmen mit dem Bewerber den Beginn der Weiterbildung bei der Fachanerkennungskommission anzeigt. Mentoren sind Mitglieder der DGMP mit Weiterbildungsmächtigung für Medizinische Physik, die bereit sind, die berufliche Weiterbildung von Bewerbern für die Fachanerkennung zu begleiten. Der Mentor ist im Regelfall an der Einrichtung des Bewerbers tätig. Ist der Bewerber an einer Einrichtung tätig, an der kein zur Weiterbildung ermächtigter Medizinphysiker zur Verfügung steht, wird unter Berücksichtigung eines Vorschlages des Bewerbers von der Fachanerkennungskommission ein externer Mentor benannt. Falls innerhalb einer Einrichtung die Weiterbildungsmöglichkeiten in einem Gebiet nicht in dem Umfang gegeben sind, wie sie für die Fachanerkennung vorausgesetzt werden, muß die Ergänzung durch Kooperation mit einer dafür geeigneten Institution erfolgen.

Der Mentor hilft dem Antragsteller bei der praktischen Erfüllung des unter Abs. 3.2 aufgeführten Weiterbildungsprogramms durch

- regelmäßigen Kontakt mit dem Bewerber,
- Beratung in der Gestaltung der Weiterbildung, der Auswahl von Weiterbildungsveranstaltungen und Hinweise auf Lehrmaterial,
- Begutachtung der physikalisch-technischen Ausstattung der Arbeitsstätte und ggf. Hinweise auf und Mitwirkung bei Hospitationen in anderen Einrichtungen.

Nach Abschluss der Weiterbildung prüft der Mentor die Antragsunterlagen des Bewerbers auf Vollständigkeit gemäss den Anforderungen dieser Weiter- und Fortbildungsordnung.

3.2 Umfang der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst eine praktische berufliche Tätigkeit sowie den Erwerb von Kenntnissen. Zur Fachanerkennung erforderlich ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in Medizinischer Physik³. Bei der Wahl eines klinisch orientierten Fachgebietes der Medizinischen Physik als Spezialgebiet (z.B. Strahlentherapie, Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin, Audiologie, Medizinische Optik, Medizinische Akustik, Medizinische Laseranwendung, Magnetische Kernspinresonanz) sind von der dreijährigen beruflichen Tätigkeit mindestens zwei Jahre klinische Tätigkeit auf diesem Gebiet nachzuweisen. Die Entscheidung, ob das Spezialgebiet des Antragstellers klinisch orientiert ist, trifft die Fachanerkennungskommission.

Unter "beruflicher Tätigkeit" in Medizinischer Physik ist sowohl eine vergütete Tätigkeit (z.B. durch Arbeitgeber oder aus Forschungsmitteln) als auch eine Mitarbeit ohne Vergütung (z.B. Hospitation) zu verstehen.

Die Anfertigung einer Studienabschlussarbeit bzw. Dissertation in Medizinischer Physik kann bis zu einem halben Jahr bzw. einem Jahr auf die Dauer der beruflichen Tätigkeit angerechnet werden.

Der Erwerb folgender Kenntnisse ist nachzuweisen:

A) Grundkenntnisse im Umfang von mindestens 120 Stunden in den folgenden fünf Gebietsgruppen:

- Anatomie und Physiologie
- Biophysik oder Biochemie oder Biologie

³ Nach Eintritt in die Weiterbildung

- Biomathematik oder Informatik oder *Computational Physics*
- Medizintechnik oder *Biomedical Engineering*
- organisatorische und rechtliche Grundsätze im Gesundheitswesen.

B) eingehende Kenntnisse im Umfang von mindestens 120 Stunden auf dem vom Antragsteller gewählten Spezialgebiet der Medizinischen Physik⁴.

C) Kenntnisse der Grundlagen und allgemeinen Prinzipien im Umfang von mindestens 120 Stunden auf wenigstens zwei weiteren Gebieten der Medizinischen Physik (Wahlgebiete), wobei für jedes der gewählten Gebiete mindestens 20 Stunden nachgewiesen werden müssen.

Kenntnisse nach A, B und C werden durch anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen, postgraduale Studiengänge in Medizinischer Physik und Selbststudium erworben. Der Erwerb von Kenntnissen durch Selbststudium darf nicht mehr als jeweils ein Drittel des Mindestumfangs der Weiterbildungsveranstaltungen ersetzen.

Weiterbildungsveranstaltungen sind Vorlesungen, Praktika und Seminare an Hochschulen und Akademien. Hierzu zählen auch Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb von Hochschuleinrichtungen, die von der Fachanerkennungskommission nach den Richtlinien der DGMP anerkannt sind (s. Anhang II.1). Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen ist zu belegen.

Vor Abschluß des Hauptstudiums besuchte Lehrveranstaltungen an Hochschulen können bis zum Umfang von 180 Stunden auf die geforderten Weiterbildungsveranstaltungen angerechnet werden, sofern sie nachgewiesen sind und die vermittelten Kenntnisse dem Stoffkatalog (s. Anhang III) entsprechen. Dies prüft die Kommission für Fachanerkennung.

Die für die Weiterbildung in Medizinischer Physik zugelassenen Gebiete und ihr inhaltlicher Umfang sind im Stoffkatalog aufgeführt (s. Anhang III).

3.3 Erteilung der Fachanerkennung

Das Antragsformular auf Erteilung der Fachanerkennung für Medizinische Physik ist von der Fachanerkennungskommission oder von der DGMP⁵ zu beziehen. Notwendige Unterlagen sind den Erläuterungen zum Antragsformular zu entnehmen. Die Fachanerkennungskommission entscheidet über den Antrag. Grundlage für die Erteilung der Fachanerkennung ist der Nachweis von Kenntnissen und beruflicher Tätigkeit (Abs. 3.2) sowie ein abschliessendes, etwa halbstündiges Fachgespräch.

Die Fachanerkennungskommission benennt einen Prüfer und einen Beisitzer für das Fachgespräch, das sich schwerpunktmässig auf das Spezialgebiet erstreckt. Der Prüfer muss die Weiterbildungermächtigung im Spezialgebiet des Antragstellers besitzen. Beisitzer kann der Mentor des Antragstellers sein. Nach bestandener Prüfung werden das Ergebnis und die Niederschrift über das Fachgespräch an die Fachanerkennungskommission weitergeleitet.

Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist zulässig. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung kann sich der Bewerber nach dem Besuch von entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen nicht vor Ablauf eines halben Jahres letztmalig zum Fachgespräch anmelden.

Nach bestandener Prüfung wird von der Fachanerkennungskommission die Fachanerkennungsurkunde ausgefertigt.

Bei Ablehnung des Gesuchs auf Fachanerkennung erklärt sie dem Bewerber unter Einbeziehung des Mentors die Gründe. Der Bewerber kann gegen die Entscheidung Einspruch bei der Fachanerkennungskommission einlegen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Vorstand der DGMP.

⁴ Das Spezialgebiet stimmt in der Regel mit dem Arbeitsgebiet des Antragstellers überein

⁵ Anmeldeformulare auf der Internetseite der DGMP (www.dgmp.de)

3.4 Wechsel des Spezialgebietes

Erfolgt nach bereits erteilter Fachanerkennung eine berufliche Umorientierung zu einem anderen Spezialgebiet, kann die Fachanerkennung für das neue Spezialgebiet beantragt werden. Es müssen eingehende Kenntnisse sowie eine mindestens 2-jährige klinische Tätigkeit im beantragten Spezialgebiet (Teil B, Abs.3.2) nachgewiesen werden.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen stellt die Fachanerkennungskommission eine Zusatzbescheinigung über die Fachanerkennung im beantragten Spezialgebiet aus. Wird der Antrag auf Änderung der Fachanerkennung abgelehnt, gilt sinngemäss das Einspruchsverfahren von Abs. 3.3.

4. Fachrichtungen in Medizinischer Physik

Auf Beschluss der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Physik können Gruppen von Gebieten, auf denen durch die Weiterbildung gemäß Abs. 3.2 eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrungen (Spezialgebiet) bzw. Kenntnisse (Wahlgebiete) vermittelt werden (s. Stoffkatalog), zu Fachrichtungen zusammengefasst werden.

4.1 Fachrichtung Medizinische Strahlenphysik

In der Fachrichtung Medizinische Strahlenphysik werden die Gebiete Strahlentherapie, Diagnostische Radiologie und Nuklearmedizin zusammengefasst. Erfolgt die Weiterbildung in der Fachrichtung Medizinische Strahlenphysik, müssen in einem der Gebiete (Spezialgebiet) eingehende Kenntnisse (mindestens 120 Stunden) und praktische Erfahrungen (mindestens 3 Jahre Berufstätigkeit im klinischen Bereich), in den jeweils anderen beiden Gebieten (Wahlgebiete C) Kenntnisse (jeweils mindestens 60 Stunden) nachgewiesen werden. Zusätzlich muss der Bewerber belegen, dass er die Anforderungen zum Erwerb der Fachkunde im Spezialgebiet gemäss Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin sowie der Richtlinie Fachkunde nach RöV/Medizin erfüllt. Das Spezialgebiet wird bei der Fachrichtungsbezeichnung in der Fachanerkennungsurkunde angegeben (z.B. Medizinische Strahlenphysik/Strahlentherapie).

4.2 Fachrichtung Audiologie

Die Weiterbildung in der Fachrichtung Audiologie umfasst den Erwerb von eingehenden Kenntnissen (mindestens 120 Stunden) und praktischen Erfahrungen (mindestens 3 Jahre Berufstätigkeit im klinischen Bereich) in der Audiologie (Spezialgebiet) und von Kenntnissen (jeweils mindestens 60 Stunden) der Medizinischen Akustik und der physikalischen Messverfahren in der Medizin (Wahlgebiete C).

5. Regelung zur Zertifizierung der Fortbildung für Medizinphysiker

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der *European Federation of Organisations for Medical Physics (EFOMP)*, mit Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen im Strahlenschutzrecht und analog zur Berufsordnung für Ärzte sind die im klinischen Bereich tätigen Medizinphysiker verpflichtet, sich ständig fortzubilden. Die Zertifizierung der Fortbildung erfolgt nach einem Punktekatalog (Anhang IV), der nach den Grundsätzen des *Policy Statement 10* der EFOMP (3) erstellt ist und Fortbildungsveranstaltungen nach Kategorie 1 und Kategorie 2 unterscheidet.

Die Erteilung des Fortbildungszertifikats⁶, das nur in Verbindung mit der Fachanerkennungsurkunde gilt, ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der Teilnehmer an der Fortbildung muss die Fachanerkennung in Medizinischer Physik besitzen und soll innerhalb des fünfjährigen Fortbildungszeitraums überwiegend in

⁶ Vorbehaltlich abweichender nationaler gesetzlicher Regelungen ist die Anerkennung des Fortbildungszertifikats in den Ländern zu erwarten, deren Weiter- und Fortbildungsordnungen bei der EFOMP registriert sind.

- dem mit der Fachanerkennung bescheinigten Spezialgebiet (Teil B, s. Abs. 3.2) beruflich tätig gewesen sein.
2. Die Fortbildung soll sich schwerpunktmässig auf die bei der Fachanerkennung gewählte Kombination von Fachgebieten (Teil B und Teil C, s. Abs. 3.2) erstrecken.
 3. Die Fachanerkennungskommission stellt auf Antrag ein Fortbildungszertifikat aus, wenn der Medizinphysiker in 5 Jahren insgesamt 250 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert hat.
 4. Das Fortbildungsprogramm gliedert sich in Veranstaltungen nach Kategorie 1 und 2, wobei die Bewertung der einzelnen Veranstaltung nach dem Punktekatalog erfolgt.
 5. Die jährlich zu erwerbenden 50 Fortbildungspunkte sollen etwa gleichmässig auf beide Kategorien verteilt sein, d.h. ca. 25 Punkte pro Jahr und Kategorie.
 6. Veranstaltungen der Kategorie 1 sowie ihre Bewertung sollen vor Beginn von der Fachanerkennungskommission anerkannt sein. Grundsätzlich werden alle zur Fortbildung von Medizinphysikern durchgeführten Veranstaltungen anerkannt, die von oder in Zusammenarbeit mit der DGMP oder einer entsprechenden anderen nationalen oder internationalen Fachgesellschaft getragen werden. Einzelheiten regelt die Fachanerkennungskommission.

6. Regelung für Antragsteller ausserhalb klinischer Einrichtungen

6.1 Weiterbildung

Physiker und Ingenieure, die nicht in einer klinischen Einrichtung tätig sind, aber Kenntnisse und praktische Erfahrungen in klinisch orientierten Fachgebieten der Medizinischen Physik erworben haben, können bei der Fachanerkennungskommission die Ausstellung einer Bescheinigung beantragen. Voraussetzung ist

- der Nachweis der Eingangsqualifikation entsprechend Abs. 2.2
- der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit
- Nachweis von Grundkenntnissen (Teil A, Abs.3.2)
- Nachweis von eingehenden Kenntnissen im Spezialgebiet (Teil B, Abs.3.2)
- Nachweise von Kenntnissen in den Wahlgebieten (Teil C, Abs.3.2)

Nach Absolvierung einer zusätzlichen mindestens 2-jährigen klinischen Tätigkeit unter Anleitung eines Mentors in dem angegebenen Spezialgebiet und einem abschließenden Fachgespräch (Abs.3.3) kann unter Vorlage dieser Bescheinigung die Fachanerkennung erteilt werden.

6.2 Fortbildung

Physiker und Ingenieure, die nicht in einer klinischen Einrichtung tätig sind, können ein Fortbildungszertifikat beantragen, sofern sie über eine mindestens 5-jährige Berufspraxis in Medizinischer Physik und Technik verfügen und Fortbildungsaktivitäten gemäss Abs. 5 nachweisen. Abweichend von Abs. 5 ist für die genannte Personengruppe eine Weiterbildung nach Abs. 6.1 nicht erforderlich. Ferner entfällt Abs. 5.1 und Abs. 5.2. Die Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen erfolgt nach dem Punktekatalog (Anhang IV).

7. Verhaltensgrundsätze

Die Weiter- und Fortbildung, wie sie in dieser Ordnung niedergelegt ist, trägt der besonderen Verantwortung des Medizinphysikers gegenüber dem Patienten Rechnung. In seiner Berufsausübung und seinem persönlichen Verhalten ist das Wohl des Patienten für den Medizinphysiker erste Handlungsmaxime. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze für das Verhalten gegenüber Dritten innerhalb des klinischen Umfeldes wie in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Unwürdig sind Verhaltensweisen, die gesetzlich geahndet werden oder geeignet sind,

das Ansehen oder die Vertrauenswürdigkeit des Berufsstandes oder der DGMP zu beschädigen. Dies schließt die missbräuchliche Führung von Titeln ein.

8. Entzug der Fachanerkennung

Bei Verstößen gegen die Regeln der WFBO kann eine schriftliche Missbilligung durch den Präsidenten der DGMP ausgesprochen werden.

Bei schwerwiegendem Fehlverhalten, z.B. Verstößen gegen die Verhaltensgrundsätze nach Abschnitt 7 WFBO, wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, die Fachanerkennung entzogen. Bevor die Fachanerkennungskommission beim Vorstand den Entzug der Fachanerkennung beantragt, muss dem Medizinphysiker Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.

Widerspruchsinstantz gegen den Entzug der Fachanerkennung ist die Mitgliederversammlung.

9. Inkrafttreten

Diese Weiter- und Fortbildungsordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

10. Übergangsregelung

Anträge auf Fachanerkennung, die vor dem Inkrafttreten der neuen Weiter- und Fortbildungsordnung gestellt und noch nicht entschieden wurden, können auf Wunsch nach dieser Ordnung bearbeitet werden. Für Antragsteller, die vor dem Inkrafttreten der neuen Weiter- und Fortbildungsordnung ihre dreijährige berufliche Tätigkeit in Medizinischer Physik ohne Anleitung durch einen Mentor begonnen haben, kann die Fachanerkennungskommission Ausnahmen von Abs.3.1 zulassen. Antragsteller mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Weiter- und Fortbildungsordnung eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit im klinischen Bereich nachweisen, können für einen Übergangszeitraum von einem Jahr nach einem erfolgreich abgelegten Fachgespräch über ihr Spezialgebiet die Fachanerkennung erhalten. Einzelheiten regelt die Fachanerkennungskommission.

Anhang I: Muster für Fachanerkennungsurkunde und Fortbildungszertifikat

I.1: Musterurkunde der Fachanerkennung

URKUNDE

DIE DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR MEDIZINISCHE PHYSIK E. V.
(DGMP)

erteilt hiermit

Herrn / Frau

.....

geb. am in die

FACHANERKENNUNG FÜR MEDIZINISCHE PHYSIK

gemäss Weiter- und Fortbildungsordnung der DGMP vom 23. September 2004.

Spezialgebiet: Strahlentherapie

Wahlgebiete: *Biophysik, Nuklearmedizin, Physikalische Messtechnik in der Medizin*

Der Inhaber der Urkunde ist berechtigt, neben der Berufsbezeichnung den Zusatz „Mit Fachanerkennung für Medizinische Physik (DGMP)“, abgek. F.A.M.P., zu führen.

Ausgefertigt am:

NN
Präsident der DGMP

NN
Vorsitzender der Kommission
für die Fachanerkennung

I.2: Musterurkunde der Fachanerkennung für eine Fachrichtung

URKUNDE

DIE DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR MEDIZINISCHE PHYSIK E. V.
(DGMP)

erteilt hiermit

Herrn / Frau

.....

geb. am in die

FACHANERKENNUNG FÜR MEDIZINISCHE PHYSIK
Fachrichtung Medizinische Strahlenphysik
gemäss Weiter- und Fortbildungsordnung der DGMP vom 23. September 2004.

Die Bescheinigung über den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz auf dem angegebenen Spezialgebiet hat vorgelegen.

Spezialgebiet: *Strahlentherapie*

Wahlgebiete: *Röntgendiagnostik und Nuklearmedizin*

Der Inhaber der Urkunde ist berechtigt, neben der Berufsbezeichnung den Zusatz „Mit Fachanerkennung für Medizinische Physik (DGMP)“, abgek. F.A.M.P., zu führen.

Ausgefertigt am:

NN
Präsident der Gesellschaft

NN
Vorsitzender der Kommission
für die Fachanerkennung

I.3: Musterurkunde des Zertifikats zur Anerkennung der ständigen Fortbildung

Fortbildungszertifikat

DIE DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR MEDIZINISCHE PHYSIK E.V.
(DGMP)

bescheinigt hiermit

Herrn / Frau

.....

geb. am in die

FORTBILDUNG IN MEDIZINISCHER PHYSIK

gemäss Weiter- und Fortbildungsordnung der DGMP vom 23. September 2004.

Die Erteilung des Fortbildungszertifikats erfolgt, nachdem über einen Zeitraum von 5 Jahren im erforderlichen Umfang Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen wurden. Der Schwerpunkt der Fortbildung lag im Spezialgebiet des Antragstellers. Der nachgewiesene Umfang der Fortbildung entspricht den Anforderungen nach EFOMP Policy Document 10.

Das Fortbildungszertifikat ist 5 Jahre gültig.

Spezialgebiet: Strahlentherapie

Wahlgebiete: *Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin, Physikalische Messtechnik in der Medizin*

Ausgefertigt am:

NN
Präsident der DGMP

NN
Vorsitzender der Kommission
für die Fachanerkennung

I.4: Muster der Bescheinigung für Physiker und Ingenieure, die außerhalb eines klinischen Arbeitsbereiches beruflich tätig sind.

Bescheinigung

für Physiker und Ingenieure, die nicht in einer klinischen Einrichtung tätig sind.

DIE DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR MEDIZINISCHE PHYSIK E. V.
(DGMP)

bescheinigt hiermit

Herrn / Frau

.....
geb. am in die

WEITERBILDUNG IN MEDIZINISCHER PHYSIK

gemäss Abs. 6.1 der Weiter- und Fortbildungsordnung der DGMP vom 23. September 2004.

Die Erteilung des Weiterbildungszertifikats erfolgt, nachdem im erforderlichen Umfang Grundkenntnisse in den verbindlichen Gebieten, eingehende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in dem angegebenen Spezialgebiet sowie Kenntnisse in den Wahlgebieten nachgewiesen wurden.

Spezialgebiet: *Strahlentherapie*

Wahlgebiete: *Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin, Physikalische Messtechnik in der Medizin*

Ausgefertigt am:

NN
Präsident der DGMP

NN
Vorsitzender der Kommission
für die Fachanerkennung

Anhang II: Ausführungsbestimmungen

II.1. Voraussetzungen für die Anerkennung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen

Weiterbildungsveranstaltungen sind Vorlesungen, Praktika, Seminare, Tutorien, Kurse, wissenschaftliche Kongresse und Jahrestagungen, Winter- und Sommerschulen und Veranstaltungen der Regionalsektionen der DGMP, wenn ihre Themen dem Stoffkatalog zur Fachanerkennung entsprechen. Sie können ebenso zur Fortbildung in dem jeweiligen Spezialgebiet geeignet sein.

Die Fachanerkennungskommission prüft, welche Veranstaltungen für die Weiter- bzw. Fortbildung geeignet sind. Im Falle der Anerkennung wird mitgeteilt,

- a) für die Weiterbildung, zu welchen Themen des Stoffkatalogs und mit wie vielen Stunden die Veranstaltung anerkannt wird,
- b) für die Fortbildung, in welche Kategorie die Veranstaltung eingeordnet und mit wievielen Fortbildungspunkten sie bewertet wird. Dabei wird der Punktekatalog zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen (Anhang IV) zu Grunde gelegt.

Hochschulveranstaltungen, die in einem Vorlesungsverzeichnis angekündigt sind, insbesondere die mit der DGMP abgestimmten postgradualen Studiengänge in Medizinischer Physik, gelten als anerkannt, wenn ihre Themen dem Stoffkatalog entsprechen. Die Teilnahme muss unter Angabe des Zeitaufwandes nachgewiesen werden (z.B. Auszug aus dem Studienbuch oder Bescheinigung).

Anträge auf Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen können vom Veranstalter, Einzelpersonen oder Institutionen an die Fachanerkennungskommission gestellt werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstalters und ggf. der Fachgesellschaft, Organisation und Institution
- Veranstaltungsort und vorgesehener Termin
- Programm der Veranstaltung mit Angabe der beteiligten Dozenten
- Angabe der vorgesehenen Stundenzahl für jedes Thema
- Bei vorgesehener Leistungskontrolle eine Mitteilung, auf welche Weise eine erfolgreiche Teilnahme festgestellt werden soll.

Die Anerkennung einer Veranstaltung als Weiter- oder Fortbildungsveranstaltung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden der Kommission für Fachanerkennung. Es ist dann Bedingung, auf die Anerkennung durch die DGMP im Programm hinzuweisen. Auf der Teilnahmebescheinigung müssen neben den allgemeinen Angaben (Zeitpunkt, Ort, Titel der Veranstaltung, Veranstalter) auch die einzelnen Themen, die jeweils vorgesehene Zeit, bei Fortbildungsveranstaltungen zusätzlich die Kategorie und die dafür vergebenen Fortbildungspunkte vermerkt sein.

Alle von der DGMP zertifizierten Veranstaltungen sind in einer Liste auf der Homepage der DGMP⁷ angegeben.

⁷ Anmeldeformulare auf der Internetseite der DGMP (www.dgmp.de)

II.2. Verfahrensordnung für die Ermächtigung von Medizinphysikern zur Weiterbildung durch berufliche Tätigkeit

1 Ziel der Weiterbildung durch berufliche Tätigkeit

Ziel der Weiterbildung durch berufliche Tätigkeit ist es, Anwärter auf Fachanerkennung im Rahmen einer mindestens dreijährigen Berufspraxis unter Anleitung dazu ermächtigter Medizinphysiker (Mentoren) Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu vermitteln, die die Grundlage zur Erlangung der Fachanerkennung für Medizinische Physik (DGMP) darstellen.

2. Ermächtigung zur Weiterbildung

Die Ermächtigung zur Weiterbildung in einem Fachgebiet der Medizinischen Physik wird bei der Fachanerkennungskommission beantragt. Das Fachgebiet, für das die Weiterbildungsermächtigung beantragt wird, muss seit mindestens drei Jahren dem aktuellen Arbeitsgebiet des Antragstellers entsprechen. Für ein klinisch orientiertes Fachgebiet wird die Ermächtigung zur Weiterbildung nur erteilt, wenn der Antragsteller den Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit im klinischen Bereich hat.

Dem Antrag auf Weiterbildungsermächtigung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis eines abgeschlossenen Studiums physikalischer oder technischer Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule
- Abschrift der Fachanerkennungsurkunde
- Nachweis, dass die Einrichtung, an der der Antragsteller tätig ist, zur Weiterbildung in dem beantragten Fachgebiet geeignet ist.
- Darlegung der in dem Fachgebiet zur Verfügung stehenden Weiterbildungsmöglichkeiten.
- ggf. Einverständniserklärung des Leitenden Medizinphysikers der Einrichtung.

Die Gültigkeit der Weiterbildungsermächtigung wird auf fünf Jahre begrenzt. Die Erneuerung der Weiterbildungsermächtigung ist an den Nachweis der ständigen Fortbildung in dem Fachgebiet entsprechend Abs. 5 der Weiter- und Fortbildungsordnung gebunden.

Wird die Ermächtigung zur Weiterbildung in mehreren Fachgebieten beantragt, gelten die oben genannten Anforderungen für jedes Fachgebiet.

3. Institutionen der Weiterbildung

Die Institution muß hinsichtlich ihrer apparativen und personellen Ausstattung den Anforderungen genügen, die an die Weiterbildung gemäß Weiter- und Fortbildungsordnung Abs. 3.1 zu stellen sind. Dies kann auch durch Kooperation mit anderen Institutionen erreicht werden. In diesem Fall muss dem Antrag eine Bestätigung des Leiters der kooperierenden Institution beigelegt werden.

4. Verfahren der Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird von der Kommission für Fachanerkennung erteilt. Ist der Antragsteller nicht auf dem gesamten Fachgebiet beruflich tätig, kann die Fachanerkennungskommission eine Teilermächtigung ausstellen. Auf der Grundlage der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen entscheidet die Kommission über den Umfang der Ermächtigung, der Zeitdauer, die für Anwärter auf die Fachanerkennung angerechnet werden kann und der Anerkennung der genannten Institutionen als Weiterbildungsstätten, soweit diese nicht bereits bei der Fachanerkennungskommission registriert sind.

5. Änderung des Umfangs der Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Weiterbildung in einem Fachgebiet der Medizinischen Physik gilt nur so lange, wie die der Ermächtigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen erfüllt sind. Der

Inhaber der Ermächtigung ist deshalb verpflichtet, die Kommission für Fachanerkennung über Einschränkungen seiner Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren. Aufgrund dieser Information kann die Kommission für Fachanerkennung den Umfang der Ermächtigung erneut festsetzen oder annullieren.

Anhang III: Hinweise zum Stoffkatalog für die Weiterbildung in Medizinischer Physik

Der Stoffkatalog wird getrennt veröffentlicht. Er legt den Themenumfang für den Nachweis von Fachkenntnissen zur Erlangung der Fachanerkennung in Medizinischer Physik entsprechend Absatz 3.2 der Weiter- und Fortbildungsordnung fest. Weiterbildungsveranstaltungen sollen sich inhaltlich am Stoffkatalog orientieren.

Der im Stoffkatalog gewählte, nicht mehr als 16 Themen eines Gebietes enthaltende Detaillierungsgrad lässt für die ins Einzelne gehende Auswahl und Gliederung des Stoffes einer Weiterbildungsveranstaltung genügend Freiraum. Interessen und örtliche Möglichkeiten sollen nicht eingeengt werden.

Verschiedene Themen, z.B. Bildverarbeitung, Strahlenschutz, Qualitätssicherung und technische Sicherheit, werden bei mehreren Gebieten des Stoffkatalogs aufgeführt. Dies entspricht dem Bestreben nach Abrundung und Übersichtlichkeit jedes einzelnen Abschnitts.

Anhang IV: Punktekatalog zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Kat.	Art der Fortbildung	Punktebewertung	Bemerkung
1	a) Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (Kurse, Workshops, Tutorials, etc.)	1 Punkt pro Fortbildungsstunde (45 min), bei nachgewiesener erfolgreicher Teilnahme 2 pro Fortbildungsstunde	Vorherige Zertifizierung und Festlegung der anzurechnenden Punktezahl durch die Fachanerkennungskommission Max. 16 Punkte /Tag bzw. 8 Punkte pro 1/2 Tag
	b) Frontalvorträge mit nachfolgender Diskussion	1 Punkt ohne bzw. 1.5 Punkte bei Veranstaltungen mit Evaluation je Unterrichtsstunde (45 min)	max. 12 Punkte pro Tag bzw. 6 Punkte pro ½ Tag
	c) Kongresse im In- und Ausland	pauschal 8 Punkte pro Tag bzw. 4 Punkte pro 1/ 2 Tag	Nachweis durch Teilnahmebescheinigung. max. 40 Punkte pro Jahr
2	a) Lokale, innerbetriebliche Fortbildung einschliesslich der Fortbildung bei Einführung neuer Technologien	Pauschal 15 Punkte pro Jahr	Kein Einzelnachweis
	b) Strukturierte interaktive Fortbildung via Internet, CD-ROM, Fachzeitschriften mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolges in Schriftform	1 Punkt pro Übungseinheit	Max. 10 Punkte pro Jahr
	c) Selbststudium allgemein (Fachliteratur und –bücher, Lehrmittel) ohne Lernerfolgskontrolle	Pauschal 10 Punkte pro Jahr	Kein Einzelnachweis
	d) wissenschaftliche Veröffentlichung in Zeitschriften mit Gutachtersystem oder Lehrbuchbeitrag	10 Punkte pro Beitrag	Max. 30 Punkte pro Jahr
	e) Sonstige wissenschaftliche Beiträge als Autor, Koautor oder Referent	5 Punkte pro Beitrag bzw. Vortrag	Max. 15 Punkte pro Jahr
	f) Mitarbeit als Mitglied in Arbeitskreisen, Ausschüssen, Fachgremien	3 Punkte je Gremium pro Jahr	Max. 10 Punkte pro Jahr
	g) Tätigkeit als Mentor für Medizinische Physik entsprechend WFBO	Pauschal 5 Punkte je Anwärter	Max. 10 Punkte pro Jahr
	h) Hospitation zur Fortbildung in einer anerkannten Einrichtung	4 Punkte pro Tag	Max. 20 Punkte pro Jahr

Anhang V: Schema der Qualifizierungswege nach der Weiter- und Fortbildungsordnung der DGMP vom 01.Januar 2003

Qualifizierungswege nach der WFBO der DGMP

